

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0533
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 27.11.2008
Bearb.:	Herr Jens-Peter Stödter	Tel.: 729	öffentlich
Az.:	701-Stödter/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss
Stadtvertretung

15.12.2008
03.02.2009

Straßenreinigung

hier: 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B08/0533 beschlossen.

Sachverhalt

Rechtsgrundlage zur Übertragung der Straßenreinigung ist § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), siehe Anlage 2.

Hiernach erstreckt sich die Pflicht zur Straßenreinigung unter anderem auf alle Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 StrWG). Diese wird definiert als zusammenhängende Bebauung.

Laut § 45 Abs. 3 Ziffer 3 StrWG besteht für Gemeinden die Möglichkeit, die Straßenreinigung „*ganz oder teilweise*“ auf die Anlieger zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist eine Widmung als Straße nach § 3 StrWG.

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde am 20.11.2007 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen, siehe hierzu Vorlage B 07/0048.

Seither wurden weitere Widmungen von Gemeindestraßen vorgenommen.

Es sind daher folgende Änderungen in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung erforderlich:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

In das Verzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung werden folgende Eintragungen neu aufgenommen:

Am Dorfanger: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine kleinere Straße mit nur wenigen Anliegern sowie Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Siehe Anlage 3*

Emanuel-Geibel-Straße: Bisher wurde der Abschnitt der Theodor-Storm-Straße nördlich Falkenhorst in Anlage 1 aufgeführt. Zwischenzeitlich wurde diese Teilstrecke in Emanuel-Geibel-Straße umbenannt (Vorlage B07/0041). Entsprechend sind die Eintragungen zu berichtigen. *Siehe Anlage 4*

Frederikring: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse mit nur wenigen Anliegern. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Siehe Anlage 5*

Rotdornweg: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse mit nur wenigen Anliegern. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Siehe Anlage 6*

Weidenstieg: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse mit nur wenigen Anliegern. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Siehe Anlage 7*

Weißdornweg: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse mit nur wenigen Anliegern. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Siehe Anlage 8*

Im Verzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung werden nach aktueller Überprüfung folgende Eintragung ersatzlos gestrichen:

Am Glasmoor: Die Straße ist nicht nach § 3 StrWG gewidmet, befindet sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg und liegt zudem nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Somit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 9*

Am Wittmoor: Die angrenzenden Grundstücke sind durchgängig unbebaut, folglich liegt diese Straße auch nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Somit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlagen 10a + 10b*

Dieckmanns Park: Die Straße ist nicht nach § 3 StrWG gewidmet und befindet sich zudem in Privatbesitz. Somit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 11*

Ginsterkamp: Die Straße liegt am Westrand des Rantzauer Forstes und weist angrenzend durchgängig unbebaute Grundstücke aus, liegt also nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Somit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 12*

Gärtnerstraße: Die Straße verläuft in der Feldmark zwischen Ohechaussee und Halloh, nur wenige der angrenzenden Grundstücke sind bebaut. Somit liegt sie nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind folglich nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 13*

Jägerstraße: Die Straße verläuft am Rande des Forstes Syltkuhlen / Styhagen, nur wenige der angrenzenden Grundstücke sind bebaut. Somit liegt sie nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind folglich nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 14*

Paulsort: Die Straße verläuft in der Feldmark zwischen Halloh und Spann, die angrenzenden Grundstücke sind nicht bebaut. Somit liegt sie nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind folglich nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 15*

Schosterredder: Der Weg verläuft zwischen Segeberger Chaussee / Einmündung Wilstedter Weg und Grüner Weg. Die angrenzenden Grundstücke sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind daher nicht erfüllt. Sie ist folglich aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 16*

Schulstieg: Der Weg verläuft zwischen Müllerstraße und Segeberger Chaussee. Angrenzend liegen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Grundschule Glashütte. Dieser Weg ist nicht als Straße im Sinne § 3 StrWG gewidmet. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind daher nicht erfüllt. Sie ist folglich aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 17*

Theodor-Storm-Straße mit Ausnahme zw. Langenharmer Weg und Falkenhorst: Das Teilstück der Theodor-Storm-Straße nördlich Falkenhorst wurde mit Beschluss der Vorlage B07/0041 in Emanuel-Geibel-Straße umbenannt. Folglich sind die Eintragungen in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung anzupassen. *Siehe Anlage 4*

Wehlenhold: Die Straße verläuft in der Feldmark zwischen Hasloher Weg und Waldweg parallel zur Autobahn. Die angrenzenden Grundstücke sind nicht bebaut. Somit liegt die Straße nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind folglich nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage. *Siehe Anlage 18*

Im Verzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung werden nach aktueller Überprüfung folgende Eintragung wegen Schreibfehlern berichtigt:

Margaretenweg ist in **Margeritenweg** zu ändern. *Siehe Anlage 19*

Wilhelm-Leibnitz-Stieg ist in **Wilhelm-Leibniz-Stieg** zu ändern. *Siehe Anlage 20*

Im Verzeichnis der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird folgende Änderung vorgenommen:

Theodor-Storm-Straße: Nachdem die Teilstrecke nördlich Falkenhorst umbenannt wurde, ist das verbleibende Teilstück der Theodor-Storm-Straße komplett in Anlage 2 enthalten. Die bisherige Einschränkung „**zwischen Langenharmer Weg u. Falkenhorst**“ ist daher ersatzlos zu streichen. *Siehe Anlage 21*

Alle weiteren mit Beschluss der Vorlage B 08 / 0396 gewidmeten Flächen betreffen durchweg einzelne Flurstücke zu Straßen, die bereits in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Hierzu ist keine Anpassung der Anlagen erforderlich.

Anlagen:

- **Anlage 1: 9. Nachtragssatzung**
- **Anlage 2: § 45 Straßen- und Wegegesetz**
- **Anlagen 3 – 21: Plots der neu zugeordneten Straßen**